



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten
(PARKGEBÜHRENSATZUNG)

Neufassung vom 29.05.2017

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung Nr. 165 vom 20.07.2017.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) durch Verordnung vom 25. Januar 2012, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 29.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Esslingen am Neckar wird, sofern die Bedienung von Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben ist, eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

Parkgebührenzone I

umfasst den Bereich des Altstadttrings (Neckarstraße, Berliner Straße, Augustinerstraße, Ebershaldenstraße, Grabbrunnenstraße, Entengrabenstraße, Kiesstraße, Maillestraße) und des darin liegenden Gebietes.

Parkgebührenzone II

umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 4 Gebührensätze

Parkgebührenzone I	1,00 € je angefangene 30 Minuten
Parkgebührenzone II	0,75 € je angefangene 30 Minuten

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Tiefbauamt